



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 20. Dezember 2025

Nr. 51-52

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

730. Widmung und Umstufung von Teilstrecken der L 70 auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel S. 553

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

731. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln: Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 13 AMG sowie eines GMP-Zertifikats S. 555; **732.** Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 555; **733.** Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 555; **734.** Bestellungen von Schornsteinfegermeistern gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz S. 555; **735.** Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*iner gemeinsamen Datenschutzbeauftragten S. 555; **736.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Plettenberg über die Übertragung der

Trägerschaft und die Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich der Rettungswache Plettenberg S. 557; **737.** Antrag der Firma Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co KG, Im Grüntal 1, 57462 Olpe, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Kapazitätserweiterung einer NE-Metallgießerei, G 61/2 5 S. 560; **738.** Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage für chlorierte Alkyle des MO-Betriebes) S. 561

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

739. 1. Nachtragssatzung vom 09.12.2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.12.2023 S. 561; **740.** - **745.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 564; **746.** - **748.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 565; **749.** Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 565; **750.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 565; **751.** Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 565

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 566

Hinweis zum Jahresende und zum Jahreswechsel

Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01/2026 ist am **Dienstag, den 23. Dezember 2025**, 12:00 Uhr

Erscheinungsdatum: Samstag, den 5. Januar 2026

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

730. Widmung und Umstufung von Teilstrecken der L 70 auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel

Ministerium für Umwelt, Düsseldorf, 11.12.2025
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
58.68.13.06-000002

Auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch den Neubau der L 70 Ortsumgehung Niedersprockhövel die Verkehrsbedeutung der bisherigen L 70 verändert und wird daher angepasst.

Karte siehe Seite 554

Die neu gebaute Teilstrecke der L 70

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1.) von Netzknoten | nach Netzknoten |
| 4609 079 B | 4609 074 C |
| von Station 0.000 | nach Station 0,977 |
| | (Länge: 0,977 km) |

besitzt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

die Eigenschaft einer Landesstraße und wird gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.01.2026 zur L 70 gewidmet.

Die Teilstrecke der bisherigen L 70

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 7.) von Netzknoten | nach Netzknoten |
| 4609 079 C | 4609 061 O |
| von Station 0,000 | nach Station 0,938 |
| | (Länge: 0,938 km) |

wird gem. § 8 Abs.1 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.01.2026 zur Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW in die Baulast der Stadt Sprockhövel abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Christian Traut

(719)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 553

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

731. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln: Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 13 AMG sowie eines GMP-Zertifikats

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 08.12.2025
Dezernat 24
pharmazeutische Angelegenheiten
24.05.06-067

Die Herstellungserlaubnis mit der Nummer DE_NW_01_MIA_2011_0003/24.2.11-1002-003 vom 14.03.2011 sowie das GMP-Zertifikat mit der Nummer DE_NW_01_GMP_2019_0013 vom 25.09.2019, ausgestellt auf die Firma GTI Medicare GmbH, Beuler Höhe 36, 45525 Hattingen wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Im Auftrag

gez. Katharina Mühr

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 555

732. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 05.12.2025
25.16.30-213/2022-001

Dem Unternehmen F. Stieffermann e.K., Personenbeförderung, Wittener Straße 174, 58285 Gevelsberg wurde am 18.11.2016 die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-2416-0002 erteilt.

Diese beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist abhandengekommen und wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag

gez. Than

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 555

733. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Dem Unternehmen Verkehrsbetriebe Rosier GmbH, Hauptstraße 235, 58675 Hemer wurde am 29.07.2021 die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-1521-0005 erteilt.

Diese beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist abhandengekommen und wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag

gez. Than

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 555

734. Bestellungen von Schornsteinfegermeistern gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.12.2025

Gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) wurden als betriebsangehöriger Vertreter/Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG bestellt:

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Detlev Schepp

Kehrbezirk Siegen 29 zum 01.01.2026:
Schornsteinfegermeister Daniel Schepp
Aktenzeichen: 60.83.33-005/2025-010
Aufgehoben: Nico Leidig

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Daniel Schmidt,

Kehrbezirk Herne 07 mit sofortiger Wirkung:
Schornsteinfegermeisterin Lucy Rica Schmidt
Aktenzeichen: 60.83.24-005/2025-002

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(98)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 555

735. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines/einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 08.12.2025
31.04.12.01-007

Gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) und Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird

zwischen

der Kreisstadt Unna

und

dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die bisherige Zusammenarbeit bei

der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz fortgesetzt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Gemeinde Bönen, die Stadt Fröndenberg/Ruhr, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Lünen, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gemäß Art. 37 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Sie bestellt hierfür durch den*die Bürgermeister*in eine*n gemeinsame*n Datenschutzbeauftragte*n sowie die Vertretung gemäß § 31 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 17.05.2018 (SGV. NRW. 20061) in der zurzeit geltenden Fassung.

- (2) Die Aufgabenträgerschaft schließt die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzes ein für
- das Jobcenter Kreis Unna,
 - die Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA),
 - die Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS),
 - die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG),
 - den VHS-Zweckverband Kamen-Bönen und
 - die Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH.

Der*Die jeweilige Geschäftsführer*in bzw. Verbandsvorsteher*in bestellt den*die Datenschutzbeauftragten der Kreisstadt Unna und dessen*deren Vertretung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzes. Hierüber werden gesonderte Vereinbarungen mit einer entsprechenden anteiligen Kostenregelung bilateral zwischen

- dem Kreis Unna und der GWA, der UKBS und der WFG sowie
- der Stadt Kamen und dem VHS-Zweckverband geschlossen.

- (3) Der*Die gemeinsame Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderlichen Planstellen werden im Stellenplan der Kreisstadt Unna geführt.
- (4) Die Kreisstadt Unna stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 2,5 vollzeitverrechneten Planstellen bereit. Die Besetzung der Planstellen erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit Personen, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringen.
- (5) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner*in für den*die Datenschutzbeauftragte*n fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des*der Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Art. 38 und Art. 39 DSGVO sowie § 31 DSG NRW. Der*Die Datenschutzbeauftragte ist zudem befugt, Verpflichtungserklärungen nach dem Verpflichtungsgesetz

abzunehmen. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in den von den Vertragspartnern zu erlassenden jeweiligen Dienstanweisungen zum Datenschutz geregelt.

- (2) Der*Die Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiter*innen der Vertragspartner zur Verfügung. Er*Sie berät die Organisationseinheiten bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen Verfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er*sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz des*der Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen dem*der Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stellen erfolgt anhand der Grundsätze der Bewertung für Beamtenstellen der KGSt bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Gesamtkosten sind um die Kosten zu reduzieren, die von den in § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Dritten erstattet werden.
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der vollzeitverrechneten Planstellen des jeweils aktuellen Haushaltsjahres.
- (3) Bei dem Gegenstand dieser Vereinbarung handelt es sich um eine steuerpflichtige Leistung der Kreisstadt Unna im Sinne des § 2b Umsatzsteuergesetz. Die Kreisstadt Unna erhebt die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe im Rahmen der Rechnungslegung.
- (4) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Kreisstadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird.

Eine vorzeitige Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Unna, 26.11.2025

für die Kreisstadt Unna:

gez. Dirk Wigant |
Bürgermeister

für den Kreis Unna:

gez. Mario Löhr |
Landrat

für die Gemeinde Bönen:

gez. Nils Böckmann |
Bürgermeister

**für die Stadt
Fröndenberg/Ruhr:**

gez. Dirk Weise |
Bürgermeister

für die Gemeinde Holzwickede:

gez. Till Knoche |
Bürgermeister

für die Stadt Kamen:

gez. Elke Kappen |
Bürgermeisterin

für die Stadt Lünen:

gez. Martina Förster-Teutenberg |
Bürgermeisterin

für die Stadt Selm:

Heinz-Georg Mors |
Bürgermeister

für die Stadt Werne:

gez. Lars Hübchen | Bürgermeister

Im Auftrag
gez. König (LS)

Genehmigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 08.12.2025
31.04.12.01-007

Vorstehende Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 08.12.2025
31.04.12.01-00

Vorstehende Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag
gez. König (LS)

(877)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 555

736. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Plettenberg über die Übertragung der Trägerschaft und die Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich der Rettungswache Plettenberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.12.2025
31.04.08.01-011/2025-0011

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

**Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat,
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheld
– nachfolgend Kreis genannt –**

und der

**Stadt Plettenberg, vertreten durch den Bürger-
meister, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg
– nachfolgend Stadt genannt –**

**über die Übertragung der Trägerschaft und die
Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbe-
reich der Rettungswache Plettenberg**

Präambel

Der Märkische Kreis ist gem. § 6 Abs. 1 des Rettungsgesetzes (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und als solcher verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächen-deckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Ver-sorgung im Rettungsdienst und des Krankentranspor-tes sicherzustellen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 RettG können neben den Krei-sen (und kreisfreien Städten) auch mittlere kreisange-hörige Städte Träger von Rettungswachen sein, soweit sie aufgrund des Rettungsdienst-Bedarfsplanes Aufga-ben nach § 9 Abs. 1 RettG (Betreiben einer Rettungs-wache) wahrnehmen.

Die Stadt Plettenberg betreibt als mittlere kreisangehö-rige Stadt im Einklang mit dem Rettungsdienst-Bedarfs-plan des Märkischen Kreises eine Rettungswache für den Einsatzbereich Plettenberg (gemäß Rettungsdienst-Bedarfsplan) mit hauptamtlichem Personal.

Um den Standort der Rettungswache Plettenberg auch weiterhin zu sichern, wird auf Grundlage der §§ 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 12 RettG NRW und der §§ 1 Abs. 1, 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschafts-arbeit (GkG NRW) sowie der Beschlüsse des Rates der Stadt Plettenberg vom 23. September 2025 und des Kreistages des Märkischen Kreises vom 11. Dezember 2025 folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt überträgt dem Kreis zum 01. Januar 2026 unwiderruflich die Trägerschaft der Rettungswache Plettenberg. Der Rettungsdienst-Bedarfsplan für den Märkischen Kreis wird im Sinne dieser Vereinbarung angepasst.
- (2) Die Stadt wird vom Kreis zum 01. Januar 2026 mit der Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich Plettenberg mit eigenem Personal nach den Festlegungen des Rettungsdienst-Bedarfsplanes beauftragt. Die Durchführung erfolgt in mandatiertem Form im Sinne des § 23 Abs. 1 2. Alt. in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 des GkG NRW. Der Kreis und die Stadt unterrichten sich gegenseitig und unverzüg-

lich über wesentliche, mit der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehende Vorgänge.

§ 2

Sachmittel- und Personaleinsatz

- (1) Der Kreis stellt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Sach- und Betriebsmittel zur Verfügung, dies sind insbesondere Rettungsdienstfahrzeuge, Medizintechnik und Verbrauchsmaterial. Die Sach- und Betriebsmittel verbleiben im Eigentum des Kreises.
- (2) Der Kreis stellt für das von der Stadt eingesetzte Rettungsdienstpersonal die Persönliche Schutzausstattung (Bekleidung, Sicherheitsschuhe, Helm, Handschuhe, Schutzbrillen usw.) zur Verfügung. Da diese zurzeit seitens der Stadt noch geleast ist, stimmen die Beteiligten den genauen Umstellungszeitpunkt auf kreiseigene Schutzausstattung noch ab. Die Schutzausstattung soll weiterhin die Dienstherreneigenschaft der Stadt erkennen lassen.
- (3) Die Stadt stellt die für die Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Räumlichkeiten und das gemäß dem jeweils gültigen Rettungsdienst-Bedarfsplan benötigte Rettungsdienstpersonal zur Verfügung und stellt sicher, dass das eingesetzte Rettungsdienstpersonal hinsichtlich Qualifikation und Fortbildungen den Vorgaben des RettG NRW entspricht. Die Stadt strebt, insbesondere durch kontinuierliches Ausbilden, weiterhin die Sicherstellung der Soll-Personalstärke an. Soweit ein Einsatzmittel zeitweise nicht besetzt werden kann, sichert der Kreis der Stadt auf Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung zu.

§ 3

Kostenersatz und Leistungsabrechnung

- (1) Der Kreis übernimmt mit der Trägerschaft der Rettungswache die Kosten für die ihm nach dem RettG NRW obliegenden Aufgaben im Einsatzbereich der Rettungswache Plettenberg und rechnet die von ihm kalkulierten Rettungsdienstgebühren mit den Kostenträgern ab. Diese Kosten fließen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in die Gebührensatzungen des Märkischen Kreises ein. Die Stadt Plettenberg stellt sicher, dass ab diesem Zeitpunkt durchgeführte Einsätze nicht mehr über die derzeitige städtische Gebührensatzung abgerechnet werden.
- (2) Die von der Stadt für die Rettungswache Plettenberg bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beschafften bzw. verbindlich bestellten Vermögensgegenstände (wie z.B. Medizintechnik) übernimmt der Kreis zum Restbuchwert in sein Eigentum, lediglich die vorhandenen Rettungsdienstfahrzeuge verbleiben – mit Ausnahme des auf Kosten des Kreises zu überarbeitenden Kofferaufbaus des RTW1 – im Eigentum der Stadt. Hinsichtlich bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung verbindlich bestellter neuer Rettungsdienstfahrzeuge tritt der Kreis in die Verträge ein; stimmt ein Auftragnehmer einem Vertragseintritt nicht zu, erstattet der Kreis der Stadt die Kosten der Beschaffung.
- (3) Für die Aufgabenwahrnehmung erstattet der Kreis der Stadt die erforderlichen Personalkosten, die Abschreibungen bzw. eventuelle Leasingbeträge für Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 2 sowie

Miete und Nebenkosten für die von der Rettungswache benötigten Räumlichkeiten in der Feuer- und Rettungswache. Die Zahlung erfolgt in Form einer Jahrespauschale, die in monatlichen Abschlägen jeweils zum 01. eines Monats im Voraus auf eine von der Stadt zu benennende Bankverbindung gezahlt wird.

- (4) Die erforderlichen Personalkosten werden berechnet, indem der jeweils ermittelte Durchschnittswert für die beim Märkischen Kreis tarifbeschäftigten Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter mit dem jeweiligen Stellenbedarf der Rettungswache Plettenberg für die Durchführung des Rettungsdienstes multipliziert wird. Hinzuzusetzen ist zumindest eine Stelle (1,0 VZÄ), welche, unter Orientierung an den üblichen Standards, einen Teil des Ausbildungswesens und der Koordinationsaufgaben zentral abbildet. Da ergänzend auch beamtete Dienstkräfte den Rettungsdienst sicherstellen, erstattet der Kreis der Stadt (wie bisher die Krankenkassen) diesbezüglich die tatsächlich anfallenden Personalkosten.

Der Stellenbedarf wird ermittelt, indem der festgestellte Personalausfallfaktor für die Besetzung der in dem jeweils geltenden Rettungsdienst-Bedarfsplan festgelegten Funktionsstellen je Rettungsdienstfahrzeug multipliziert wird.

Hinzu kommen 15% Gemeinkosten (Basis = Summe der oben beschriebenen Personalkosten), Reisekosten und allgemeine Fortbildungen sowie die Kosten der jährlichen rettungsdienstlichen Pflichtfortbildungen gemäß RettG NRW. Ferner werden notwendige Ausbildungskosten (Schule, Ausbildungsvergütung etc.) erstattet. Die Anzahl des eingesetzten Stammpersonals des laufenden Jahres wird dem Kreis von der Stadt jeweils bis zum 31. Dezember mitgeteilt, jeweils im Januar des Folgejahres erfolgt eine Spitzabrechnung durch den Kreis.

Die Höhe der Abschreibungen/Leasingbeträge des laufenden Jahres wird dem Kreis von der Stadt jeweils bis zum 31. Dezember mitgeteilt.

Für die Zurverfügungstellung aller für den Rettungsdienst benötigten Flächen (anerkannt: 650 m²) entrichtet der Kreis einen monatlichen Mietwertausgleich in Höhe von 10,60 €/m² (6,00 €/m², zzgl. 4,60 €/m² für Nebenkosten). Auf schriftliches Verlangen verhandeln die Vereinbarungspartner über eine Anpassung des Mietwertausgleichs; eine Anpassung der Nebenkosten bedarf des Nachweises entsprechend gestiegener Nebenkosten. Die Anpassung des Mietwertausgleichs steht unter dem Vorbehalt der Refinanzierung durch die Kostenträger.

- (5) Soweit die Stadt, insbesondere übergangsweise, zur Fortführung des Dienstbetriebes zwingend notwendige, konsumtive Aufwendungen tätigt (z.B. Versicherung, Betriebsmittel), erstattet der Kreis diese Aufwendungen auf Anforderung.

§ 4

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Stadt und der Kreis verpflichten sich auch im Rahmen dieser Vereinbarung gegenseitig zur vertraulichen Behandlung von Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung direkt oder indirekt erlangen, insbesondere schutzwürdige personenbezogene Daten. Insoweit haben sie alle An-

gelegenheiten streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ohne schriftliche Zustimmung ist es ihnen nicht erlaubt, Informationen nach Satz 1 weiterzuleiten oder Dritten auf sonstige Weise zugänglich zu machen, soweit nicht gesetzlich geregelte Ansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW entgegenstehen.

- (2) Im Übrigen gelten die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW).

§ 5

Beginn, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 1 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach Bekanntmachung der Genehmigung, frühestens zum 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Quartalsende gekündigt werden, dies insbesondere im Hinblick auf die derzeit schwierige Personalsituation im Rettungsdienst.
- (4) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (5) Im Fall einer Kündigung dieser Vereinbarung bleibt die Trägerschaft der Rettungswache Plettenberg beim Kreis. Dieser ist dann gehalten, ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung die Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich Plettenberg sicherzustellen.

§ 6

Haftung und Versicherung

Die Stadt haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich der Stadt liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen, Pandemien oder sonstige außergewöhnliche Notsituationen) ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die den Vereinbarungspartnern infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung entstehen, tritt die Eigenschadenversicherung des Vereinbarungspartners ein, dem der Schaden zuzuordnen ist. Der/die den Schaden verursachende Mitarbeiter/in wird in diesem Fall als für den jeweiligen Vereinbarungspartner handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche von Dritten im Hinblick auf die Allgemeine Haftpflichtversicherung.

§ 7

Schlichtungsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarungen kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden

Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde (§ 30 GkG NRW).

§ 8

Anpassungsklausel

- (1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen, insbesondere durch Änderungen des Rettungsdienst-Bedarfsplanes eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, insbesondere im Fall einer Änderung mit Auswirkungen auf den Personalbedarf oder die Berechnungsgrundlagen, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.
- (2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 7 entsprechende Anwendung.

§ 9

Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Lücke aufweisen sollte.
- (3) Diese Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden, jeweils von beiden Parteien unterzeichneten Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Lüdenscheid, 11.12.2025 Plettenberg, 11.12.2025
Für den Märkischen Kreis: Für die Stadt Plettenberg:
Der Landrat Der Bürgermeister
gez. Schwarzkopf gez. Schulte

Genehmigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.12.2025
31.04.08.01-011/2025-001

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Plettenberg über die Übertragung der Trägerschaft und die Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich der Rettungswache Plettenberg wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag
gez. König (LS)

Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.12.2025
31.04.08.01-011/2025-001

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Plettenberg über die Übertragung der Trägerschaft und die Durchführung

des Rettungsdienstes im Einsatzbereich der Rettungswache Plettenberg und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag

gez. König (LS)

(1288)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 557

737. Antrag der Firma Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co KG, Im Grüntal 1, 57462 Olpe, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Kapazitätserweiterung einer NE-Metallgießerei G 61/25

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 11.12.2025
900-0003293-0001/IBG-0003-G61/25-Mut/Ze

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co KG, Im Grüntal 1, 57462 Olpe beantragt die Genehmigung für die **Kapazitätserweiterung der NE-Metallgießerei** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginn auf Ihrem Grundstück in 57462 Olpe, Im Grüntal 1, Gemarkung Olpe Land, Flur 9, Flurstück 13, 1181, 1124, 1125, 1126.

Zweck der Hauptanlage: Herstellung von Gussteilen aus Aluminium

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer NE-Metallgießerei für Großteile (Sandgießerei, Nr. 3.8.1 G/E, Anhang 1 der 4. BImSchV) inkl. aller Nebeneinrichtungen. Erweiterung der Gießkapazität von 19,7 t/d auf 50 t/d.
2. Errichtung einer Produktionshalle, einer Leichtbauhalle zur Lagerung von Modellen und Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur inklusive eines Flüssiggaslagerbehälters für Propan.
3. Sanierung im Bestand durch Schließung und Neuerrichtung vorhandener Emissionsquellen.
4. Änderungen an bestehenden Anlagen und Betriebsstoffen (neue Bindersysteme) im Bestand.

Der Betrieb der Anlage soll an 5-6 Tagen pro Woche im 3-Schichtbetrieb erfolgen.

Die geänderte Anlage soll im Juni 2027 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.8.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen. Durch die geplante Änderung wird die Anlage zu einer Gießerei gem. Nr. 3.8.1 (G/E) des Anhang 1 der 4. BImSchV mit einer maximalen Verarbeitungskapazität von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen. Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Geräuschimmissionsprognose, die Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe, die Geruchsemissionsprognose sowie der Vermerk zur UVP-Vorprüfung sind

vom 28.12.2025 bis einschließlich 28.01.2026

im Internet unter folgendem Link

<https://membox.nrw.de/index.php/s/3FL4ko3Gq1BkgiE>
Passwort: K4d2&Xz%aq29

einsehbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Zeitraums ein Antrag unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens dieser Bekanntmachung an die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Telefon: 02931 82 5447, Telefax: 02931 82 2520; E-Mail: silke.muth@bra.nrw.de) zu stellen.

Der Inhalt der Bekanntmachung sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> einsehbar und werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **28.12.2025** bis einschließlich **02.03.2026** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg; Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82 2520) eingereicht werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse silke.muth@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 17.03.2026 um 14 Uhr

als Videokonferenz unter folgendem Link statt:

<https://bra-nrw.webex.com/bra-nrw/j.php?MTID=m195d33373ea172019c3da5589547ad93>

Meeting-Kennnummer: 2781 423 7670

Kennwort: PVxRWMpP294

und kann, nach Absprache und falls erforderlich, am 18.03.2026 fortgesetzt werden.

Um Anmeldung mit Klarnamen wird gebeten.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Ergebnis der Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird Teil der im Internet ausgelegten Unterlagen sein.

Im Auftrag

gez. C. Lienkamp

(718)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 560

738.

Anzeige der Firma

LANXESS Organometallics GmbH,

Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,

zur störfallrelevanten Änderung

einer genehmigungsbedürftigen Anlage

(hier: Anlage für chlorierte Alkyle des MO-Betriebes)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.12.2025

900-0471884-0010/IBA-0015

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 28.10.2025 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage für chlorierte Alkyle des MO-Betriebes) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Gegenstand dieser Anzeige ist die Änderung an bzw. die Errichtung und der Betrieb von mess- und regeltechnischen Installationen als sicherheitsrelevante Anlagenteile inkl. der entsprechenden Rohrleitungsverbindungen und Prozessleittechnik. Es werden Überfüllsicherungen, Rührwerks-, Druck- und Temperaturüberwachungen an Reaktoren und Behältern modifiziert, ergänzt oder fallen weg. Zudem wird ein Kondensatsammelbehälter in den Prozess eingebunden und als SRA eingestuft.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Keller

(188)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 561



**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

739. 1. Nachtragssatzung vom 09.12.2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsge- biet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.12.2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 09.12.2025
im Kreis Olpe

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 05.06.2023,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 01.02.2022 (GV. NRW.2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2025 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

1. Das Rubrum der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.12.2023 erhält folgende Fassung:

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 05.06.2023,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG) vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 01.02.2022 (GV. NRW.2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

[...]

2. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.12.2023 wird, wie folgt, um Ziffer 9. ergänzt:
(2) Der Zweckverband erbringt gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
[...]
9. Einsammeln und Befördern von Textilabfällen.

3. § 3 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.12.2023 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.12.2023 wird, wie folgt, gefasst:
(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Zweckverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden (Bringsystem). Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Zweckverband bekannt gegeben.

5. § 14 Abs. 4 e wird wie folgt gefasst:
e. Der verbleibende Restabfall sowie zerschlissene, defekte, verschmutzte und nicht mehr tragbare Kleidung sowie Lumpen und Stoffreste sind in die mit grauen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen.

6. § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.12.2023 erhält folgende Fassung:

§ 16

Sperrige Abfälle (Sperrmüll, Altholz, Altmittel), Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Alttextilien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Zweckverbandes hat im Rahmen

der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, von dem Zweckverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.

- (2) Sperrmüll umfasst die festen, nicht verwertbaren Teile aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die im Verbandsgebiet für die Einsammlung des Restmülls vorgeschriebenen Abfallbehälter passen und getrennt eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Altholz im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle mit mehr als 50 Masseprozent behandeltem oder unbehandeltem Holzanteil, z. B. Stühle, Tische, Schränke, Bilder.
- (4) Altmetall im Sinne der Satzung sind sperrige Abfälle aus Metall.
- (5) Zu den sperrigen Abfällen zählen nicht Abfälle aus Gewerbebetrieben, aus Gebäudeerweiterungen, Umbauten, Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen. Die einzelnen sperrigen Abfälle (Sperrmüll, Altholz und Schrott) dürfen ein Gesamtgewicht von 75 kg und eine Ausdehnung von 2 m nicht überschreiten. Die maximale Menge pro Abfuhr beläuft sich auf 4 m³.
Die sperrigen Abfälle und die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abend vor den festgesetzten Abfuhrtagen zu ebener Erde am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen dieser Abfälle entstehen, sind von demjenigen, der sie bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Abholung der sperrigen Abfälle im Sinne der Absätze 2 bis 4 erfolgt alle zwei Monate auf Anforderung. Die Abfuhrtage und Einzelheiten zur Anforderung werden bekannt gemacht.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall – insbesondere Sperrmüll – gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer vom Zweckverband benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterie-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert bekannt gegeben.
- (8) Schadstoffhaltige Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung gesammelt oder angenommen werden, sind persönlich dem Mitarbeiter des beauftragten Entsorgungsunternehmens zu übergeben.
- (9) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll, Altholz A1-4 sowie Metall- und Elektroschrott an einer der im Verbandsgebiet im Auftrag des ZAKO betriebenen

Annahmestellen gemäß den im Abfallkalender ausgewiesenen Öffnungszeiten abzugeben:

Wertstoffhof der REMONDIS Olpe GmbH,
Raiffeisenstr. 39, 57462 Olpe

Wertstoffhof der REMONDIS Olpe GmbH,
Zur Christinenhütte, 57368 Lennestadt

Recyclinghof der Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG, Mühlwiese 10, 57439 Attendorn.

Die einzelnen sperrigen Abfälle (Sperrmüll, Altholz und Schrott) dürfen ein Gesamtgewicht von 75 kg und eine Ausdehnung von 2 m nicht überschreiten. Die maximale Menge pro Anlieferung beläuft sich auf 4 m³.

- (10) Zu den Alttextilien zählen saubere noch tragbare Wäsche- und Kleidungsstücke aller Art sowie paarweise gebündelte Schuhe, Handtücher, Decken, Bett- und Haushaltswäsche, Kopfkissen und Oberbetten. Die in privaten Haushaltungen anfallenden Textilien sind in durchsichtige Plastiksäcke zu verpacken und können an folgenden vom ZAKO betriebenen Annahmestellen gemäß den im Abfallkalender ausgewiesenen Öffnungszeiten abgegeben werden:

Wertstoffhof der REMONDIS Olpe GmbH,
Raiffeisenstr. 39, 57462 Olpe

Wertstoffhof der REMONDIS Olpe GmbH,
Zur Christinenhütte 23, 57368 Lennestadt

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe –ZAKO– vom 14.12.2023 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 09.12.2025

gez. Bär

(Verbandsvorsteher)

(1038)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 561

740. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE90 4305 0001 0312 8264 80 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE90 4305 0001 0312 8264 80 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20.03.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 105/25

Bochum, 04.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 564

741. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE36 4305 0001 0360 5929 68 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE36 4305 0001 0360 5929 68 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20.03.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 106/25

Bochum, 04.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 564

742. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches-Plus Nr. DE28 4305 0001 0323 1512 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches-Plus Nr. DE28 4305 0001 0323 1512 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20.03.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 107/25

Bochum, 04.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 564

743. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE57 4305 0001 0302 6754 42, DE83 4305 0001 0302 6754 59 UND DE13 4305 0001 0302 7255 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE57 4305 0001 0302 6754 42, DE83 4305 0001 0302 6754 59 UND DE13 4305 0001 0302 7255 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20.03.2026, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

K 108/25

Bochum, 04.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 564

744. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE60 4305 0001 0333 1890 66 und DE61 4305 0001 0341 1854 37 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE60 4305 0001 0333 1890 66 und DE61 4305 0001 0341 1854 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20.03.2026, 11:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

B 109/25

Bochum, 04.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 564

745. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE60 4305 0001 0309 2471 38 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE60 4305 0001 0309 2471 38 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20.03.2026, 11:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 110/25

Bochum, 04.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 564

746. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 14.08.2025 aufgebote-
ne, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE47 4305 0001 0305
2958 83 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vor-
gelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE47 4305 0001
0305 2958 83 wird für kraftlos erklärt.

P 69/25

Bochum, 01.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 565

747. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 14.08.2025 aufgebote-
ne, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE17 4305 0001 0313
5624 72 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vor-
gelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE17 4305 0001
0313 5624 72 wird für kraftlos erklärt.

K 70/25

Bochum, 01.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 565

748. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 14.08.2025 aufgebote-
nen, Sparkassenbücher-Plus Nrn. DE06 4305 0001 0335
4414 08 und DE50 4305 0001 0335 4594 34 sind bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher-Plus Nrn. DE06 4305 0001 0335
4414 08 und DE50 4305 0001 0335 4594 34 werden
für kraftlos erklärt.

P 71/25

Bochum, 01.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 565

749. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten
Sparkassenbuches Nr. 30010508 wird hiermit aufgefor-
dert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 04.03.2026,
seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzu-
melden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraft-
los erklärt wird.

Geseke, 04.12.2025

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 565

750. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
409041183 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von
3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen-
buches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 09.12.2025

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 565

751. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 352020275 wird hier-
mit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis
zum 02.03.2026, seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches anzumelden, da andernfalls das Spar-
kassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 02.12.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 565

Auflösung eines Vereins

Der Verein "Freundes- und Förderkreis der DPSG Stamm Hachen e.V." eingetragen beim AG Arnsberg VR 739 ist aufgelöst.

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

Andreas Schäfer, Uhlandstraße 5, 59846 Sundern oder
Christoph Schulte, Hachener Str. 34, 59846 Sundern
bis zum 10.12.2026 anzumelden. (36)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein FABIDO-TEK Oesterstraße 66 e. V.“, Oesterstraße 66, 44309 Dortmund, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 6919, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden:

Andrea Hoch, Auf dem Kranz 43, 44309 Dortmund
Jana Pofalla, Distelbrinkstraße 6b, 44319 Dortmund
(36)

Auflösung eines Vereins

Der gemeinnützige Verein „Förderverein des Liederkranz Netphen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2051, wurde durch Mitgliederbeschluss aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Marco Pilotto, Buchenweg 22a, 57250 Netphen
Rainer Sting, Am Wolfshain 12, 57250 Netphen (36)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.